

**Rahmenvertrag nach § 80 SGB XII zur Erbringung von Leistungen der
Sozialhilfe nach §§ 67 ff. SGB XII in Niedersachsen**

1. Das Land Niedersachsen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe,
2. die Kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen, im Einzelnen:
 - a) der Niedersächsische Landkreistag,
 - b) der Niedersächsische Städtetag,
 - c) der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund
3. die in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen (LAG FW) zusammengeschlossenen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, im Einzelnen:
 - a) die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Braunschweig e.V.
 - b) die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hannover e.V.
 - c) die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Weser-Ems e.V.
 - d) der Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V.
 - e) der Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.
 - f) der Landescaritasverband für Oldenburg e.V.
 - g) der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.
 - h) das Deutsche Rote Kreuz in Niedersachsen vertreten durch das Deutsche Rotes Kreuz Landesverband Niedersachsen e.V.
 - i) das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V.
 - j) das Diakonische Werk der Evangelisch-reformierten Kirche
 - k) das Diakonische Werk der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg e.V.
4. die Verbände der privaten Leistungserbringer, im Einzelnen:
 - a) der Arbeitsgemeinschaft Privater Heime und Ambulanter Dienste Bundesverband e.V.
 - b) der Bundesverband Privater Anbieter Sozialer Dienste e.V.

c) der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.

schließen unter Mitwirkung der vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen nach § 12 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes benannten Vertreterinnen und Vertreter den nachstehenden Rahmenvertrag nach § 80 SGB XII zur Erbringung von Leistungen der Sozialhilfe in Niedersachsen.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Präambel.....	5
I Allgemeines	7
§ 1 Gegenstand des Vertrages.....	7
§ 2 Geltung, Beitritt.....	7
§ 3 Grundsatz der Einzelvereinbarung	8
II Vereinbarungen	8
Erster Abschnitt: Vereinbarungsangebote.....	8
§ 4 Inhalt von Leistungsvereinbarungsangeboten	8
§ 5 Inhalt von Vergütungsvereinbarungsangeboten	9
Zweiter Abschnitt: Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen.....	9
§ 6 Verfahren.....	9
Dritter Abschnitt: Leistungsvereinbarungen	10
§ 7 Wesentliche Vertragsbestandteile	10
§ 8 Unterkunft und Verpflegung.....	12
§ 9 Räumliche und sächliche Ausstattung.....	13
Vierter Abschnitt: Vergütungsvereinbarungen.....	13
§ 10 Grundsätze	13
§ 11 Inhalt von Vergütungsvereinbarungsangeboten	14
§ 12 Grund- und Maßnahmepauschale	14
§ 13 Investitionsbetrag	16
§ 14 Abrechnung, vorübergehende Abwesenheit, Zahlungsweise	17

Fünfter Abschnitt: Sonstige Vereinbarungen.....	19
§ 15 Bürgerportal.....	19
Sechster Abschnitt: Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit, Qualität und Wirksamkeit der Leistungen.....	19
§ 16 Leistungsmerkmale, Wirtschaftlichkeit der Leistungen	19
§ 17 Qualität und Wirksamkeit der Leistungen	20
Siebter Abschnitt: Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen.....	23
§ 18 Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistungen	23
§ 19 Prüfung der Qualität der Leistungen.....	23
III Gemeinsame Kommission	24
§ 20 Zusammensetzung	24
§ 21 Aufgaben	25
§ 22 Verfahren.....	26
IV Schlussvorschriften.....	27
§ 23 Weiterentwicklung der Regelleistungsvereinbarungen	27
§ 24 Rechtswirksamkeit.....	27
§ 25 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung	27
§ 26 Übergangsregelungen	28
Anlagenverzeichnis	29
Unterschriftenliste	30

Präambel

Der von den Vertragspartnern gemäß § 80 SGB XII auf Landesebene vereinbarte Rahmenvertrag findet seinen Ursprung in der gegenseitigen Achtung und Partnerschaftlichkeit für eine gemeinsame, verpflichtende Aufgabe.

Ziel dieses Rahmenvertrages ist die Sicherstellung der Erbringung von Leistungen für Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, zur Überwindung dieser Schwierigkeiten im Rahmen der bestehenden Leistungsverpflichtung der örtlichen Träger der Sozialhilfe.

Das gemeinsame Ziel ist es, die Leistungen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten unter ganzheitlicher Perspektive und ausgerichtet am individuellen Bedarf des Menschen zu erbringen. Hierauf wirken alle Vertragspartner gemeinsam hin.

Die in diesem Rahmenvertrag enthaltenen Regelungen dienen insbesondere dazu, die leistungsberechtigte Person in die Lage zu versetzen, besondere Lebensverhältnisse, die soziale Schwierigkeiten zur Folge haben, zu bewältigen und zu überwinden, die Existenz zu sichern und ein teilhabeorientiertes Leben unter menschenwürdigen Bedingungen zu führen. Die Hilfen sind soweit möglich darauf ausgerichtet zur Selbsthilfe zu befähigen sowie ein selbstbestimmtes Leben in Chancengleichheit zu ermöglichen. Die Vertragspartner werden die rahmenvertraglichen Regelungen kontinuierlich überprüfen und weiterentwickeln.

Im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit wirken die Rahmenvertragspartner weiterhin darauf hin, dass flächendeckende, bedarfsgerechte, diskriminierungsfreie, vergleichbare und inklusiv¹ ausgerichtete Leistungsangebote geschaffen werden, die eine zügige Leistungserbringung ermöglichen. Hierbei sind regionale Besonderheiten sowie eine Sozialraumorientierung zu berücksichtigen.

¹ Inklusion bedeutet für uns die Teilhabemöglichkeit aller Menschen unabhängig z. B. von einer Behinderung, ihrer kulturellen oder geschlechtlichen Identität.

Dieser Rahmenvertrag schafft die Grundlage dafür, dass die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten schrittweise neu geregelt und vereinbart werden. Die bewährten Leistungstypen bleiben zunächst Anlage dieses Vertrages und werden im Laufe des Jahres 2022 im Austausch mit den Vertragsparteien sowie weiterer externer Expert:innen weiterentwickelt. An diesem Prozess werden darüber hinaus Vertreter:innen von Initiativen von Betroffenen (i. S. d. § 67 SGB XII) beratend beteiligt.

I Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag gilt für die zwischen dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe in Niedersachsen in seiner sachlichen Zuständigkeit, den örtlichen Trägern der Sozialhilfe in Niedersachsen in Niedersachsen und Leistungserbringern i. S. von § 75 SGB XII zu schließenden Vereinbarungen nach § 76 SGB XII.
- (2) Der Vertrag regelt die Rahmenbedingungen für das Verfahren zum Abschluss und den Inhalt der vorgenannten Vereinbarungen. Des Weiteren enthält er Bestimmungen zu den Inhalten des § 80 SGB XII.
- (3) Das Leistungserbringungsrecht der Sozialhilfe ist dynamisch. Demgemäß bedürfen die Inhalte dieses Vertrages einer den sich ändernden gesetzlichen Vorgaben und neuen fachlichen Erkenntnissen folgenden Weiterentwicklung. Der Gemeinsamen Kommission (§§ 20 ff.) kommt insoweit eine besondere Bedeutung zu.

§ 2 Geltung, Beitritt

- (1) Dieser Vertrag gilt über die Vertragsparteien hinaus für die Leistungserbringer, die diesem Vertrag durch schriftliche Vereinbarung mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe (vertreten durch das Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie) beigetreten sind. Ein Beitrittsangebot unter Vorbehalt oder Befristungen ist nicht zulässig.
- (2) Der Beitritt hat die rechtliche Folge, dass dieser Vertrag unmittelbar Gegenstand der Vereinbarung nach §§ 75 ff. SGB XII wird.
- (3) Beigetretene Leistungserbringer können mit einer Frist von 6 Monaten ihren Beitritt mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, jedoch jeweils nur in Übereinstimmung mit der Laufzeit der jeweiligen Einzelvereinbarung.

§ 3 Grundsatz der Einzelvereinbarung

Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach §§ 75 ff. SGB XII wird zwischen dem Leistungserbringer und dem örtlichen Träger der Sozialhilfe im Namen des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe abgeschlossen. Der Vertragsschluss ist dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe anzuzeigen. Der Leistungserbringer kann sich durch seinen Verband vertreten lassen. Jedes Leistungsangebot bedarf einer schriftlichen Vereinbarung (§§ 75 ff. SGB XII) unter Beachtung dieses Vertrages.

II Vereinbarungen

Erster Abschnitt:

Vereinbarungsangebote

§ 4 Inhalt von Leistungsvereinbarungsangeboten

- (1) Bei der Abgabe von Leistungsvereinbarungsangeboten ordnet der Leistungserbringer sein Leistungsangebot nach Möglichkeit einem oder mehreren Leistungstypen der **Anlage 1** zu.

Der Leistungserbringer hat alternativ folgende Möglichkeiten zur Erstellung eines Leistungsangebots:

Alternative 1:

Der Leistungserbringer nimmt Bezug auf eine Regelleistungsvereinbarung gem. **Anlage 2**, in der einheitliche Leistungsstandards (inkl. Personalstandards) festgelegt sind und konkretisiert diese in Bezug auf sein Leistungsangebot.

Alternative 2:

In Ausnahmefällen, wenn Alternative 1 nicht greifen kann, legt der Leistungserbringer dem örtlichen Träger der Sozialhilfe ein Angebot mit Leistungsbeschreibung vor, das den Bestimmungen des § 7 entspricht.

Dieses Angebot kann eine Weiterentwicklung eines bestehenden Angebots (Leistungsvereinbarung) oder ein vollständig neues Angebot sein.

- (2) Zur Auslegung des Inhalts von Regelleistungsvereinbarungen ist die in der **Anlage 6** enthaltene Handreichung ergänzend heranzuziehen.

§ 5 Inhalt von Vergütungsvereinbarungsangeboten

Das Leistungsvereinbarungsangebot ist mit einem Vergütungsvereinbarungsangebot wie folgt zu versehen:

- Bei einem Leistungsvereinbarungsangebot nach der Alternative 1 versieht der Leistungserbringer das Leistungsangebot, wenn diese Leistung in der **Anlage 2** aufgeführt ist, mit der bzw. den in derselben Anlage festgelegten Leistungsvergütungen.
- Bei einem Leistungsvereinbarungsangebot nach der Alternative 2 kalkuliert der Leistungserbringer prospektiv die von ihm beanspruchte Vergütung und gliedert diese nach Maßgabe der §§ 10 ff.

Zweiter Abschnitt:

Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

§ 6 Verfahren

- (1) Der Leistungserbringer übermittelt dem örtlichen Träger der Sozialhilfe ein Leistungs- und Vergütungsangebot. Der örtliche Träger der Sozialhilfe erteilt eine Eingangsbestätigung.²
- (2) Der örtliche Träger der Sozialhilfe prüft unverzüglich das Leistungs- und Vergütungsangebot. Im Falle
- a. eines Angebotes nach Alternative 1 des § 4 nimmt er schriftlich Stellung, indem er

² Die Tatsache, dass eine Vereinbarung über die Leistung und Vergütung geschlossen wird, bedeutet nicht, dass diese jeweiligen Teilvereinbarungen hinsichtlich der Laufzeit (Befristung, Kündigung) identisch sein müssen; so wird die Laufzeit der Leistungsvereinbarung regelmäßig länger sein als die der Vergütungsvereinbarung. Separate Verhandlungen über die Vergütung sind möglich.

- i. entweder die Annahme des Angebotes erklärt oder
 - ii. mit Begründung die Punkte benennt, die einer Vereinbarung noch entgegenstehen; zu diesen Punkten soll er eine konkrete Regelung vorschlagen.
 - b. eines Angebotes nach Alternative 2 des § 4 nimmt er schriftlich Stellung, indem er
 - i. entweder die Annahme des Angebotes erklärt oder
 - ii. die einer Annahme des Angebotes entgegenstehenden Punkte mit Begründung benennt. Danach versucht er unverzüglich, mit dem Leistungserbringer eine Einigung zu erzielen.
 - iii. Im Anschluss ist die Vereinbarung vor ihrem endgültigen Abschluss dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Nach Abschluss der Vereinbarung zeigt der örtliche Träger der Sozialhilfe dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe den Abschluss unverzüglich an und legt diesem eine Abschrift der Vereinbarungen vor.

Dritter Abschnitt: Leistungsvereinbarungen

§ 7 Wesentliche Vertragsbestandteile

- (1) Gemäß § 76 SGB XII werden Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen der Sozialhilfe nach den in diesem Vertrag geregelten Kriterien vereinbart.
- (2) Als wesentliche Leistungsmerkmale sind mindestens aufzunehmen:
- a. der zu betreuende Personenkreis,
 - b. die erforderliche sächliche Ausstattung,
 - c. Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen der Hilfe in besonderen sozialen Schwierigkeiten,
 - d. die Verpflichtung des Leistungserbringers,

- i. geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für die leistungsberechtigte Person (IP) zu treffen, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, Frauen und LSBTIQ*-Personen (lesbische Frauen, schwule Männer, Bisexuelle, trans* und intergeschlechtliche Menschen), d.h. insbesondere Konzepte

1. zur Gewaltprävention (insb. körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt) incl. Deeskalation bei Gewalt auf der Grundlage von im Abstand von 3 Jahren vorzunehmenden Gefährdungsanalysen und
2. zur Stärkung der sexuellen Selbstbestimmung vorzuhalten sowie zu beachten und anzuwenden

sowie

- ii. bei Tätigkeiten, die regelmäßig Kontakt mit leistungsberechtigten Personen erfordern, ausschließlich Fach- und anderes Betreuungspersonal einschließlich der ehrenamtlich Tätigen zu beschäftigen, das in Anwendung des § 75 Abs. 2 SGB XII nicht von der Wahrnehmung der Aufgaben ausgeschlossen ist, solange die Verurteilung im Führungszeugnis nach § 30a BZRG eingetragen ist,
 - iii. sich von Fach- und anderem Betreuungspersonal einschließlich der ehrenamtlich Tätigen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgabe regelmäßig Kontakt mit leistungsberechtigten Personen haben, vor deren Einstellung oder Aufnahme einer dauerhaften ehrenamtlichen Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen von längstens 3 Jahren ein Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen zu lassen. Unabhängig von der Frist in Satz 1 soll der Leistungserbringer bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des § 7 Abs. 2d ii. die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30a BZRG fordern.
- e. die Festlegung der personellen Ausstattung,
 - f. die Qualifikation des Personals sowie
 - g. die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers.

§ 8 Unterkunft und Verpflegung

(1) Bei teilstationären Angeboten umfassen die Leistungen der Unterkunft³ und Verpflegung insbesondere

- die Bereitstellung, Möblierung und Ausgestaltung der Gemeinschafts- und Funktionsräume, Außenanlagen sowie der Verkehrsflächen,
- die Bereitstellung des Mittagessens, der Zwischenmahlzeiten und der Getränke,
- die Unterhaltsreinigung und Pflege der Gemeinschafts- und Funktionsräume sowie der Verkehrsflächen,
- die Wartung der Gemeinschafts- und Funktionsräume, der Gebäude und Außenanlagen sowie der technischen Anlagen und der Ausstattung der Einrichtung,
- die Sicherung der Ver- und Entsorgung mit Wasser, Energie und Abfall,
- Leistungen für Leitung und Verwaltung.

(2) In stationären Einrichtungen umfassen die Leistungen der Unterkunft und Verpflegung über Abs. 1 hinaus:

- die Bereitstellung, Möblierung, Ausgestaltung und Unterhaltsreinigung auch des individuellen Wohnraums,
- die Sicherstellung auch der weiteren Mahlzeiten,
- die Reinigung und Pflege der persönlichen Leibwäsche, der waschbaren Oberbekleidung und hauseigenen Wäsche, soweit diese Leistungen anfallen.

³ Der Begriff der Unterkunft ist hier zu verstehen als die Räumlichkeiten die zur Gewährung eines tagesstrukturierenden Angebotes benötigt werden.

- (3) Bei ambulanten Hilfen nach Kapitel 8 SGB XII bleiben die Kosten der Unterkunft und Verpflegung unberührt.

§ 9 Räumliche und sächliche Ausstattung

In die Vereinbarungen sind als Vereinbarungsgegenstand

1. die für die Leistungen in Anspruch genommenen Grundstücke und Gebäude sowie die weitere Infrastruktur,
2. die im Hinblick auf den besonderen Zweck der erbrachten Leistungen vorgehaltenen und in Anspruch genommenen Ausstattungsgegenstände, die über die in § 8 beschriebene Ausstattung hinausgehen, aufzunehmen.

Vierter Abschnitt: Vergütungsvereinbarungen

§ 10 Grundsätze

- (1) Die Leistungsvergütungen sowie ggf. weitere Vergütungsbestandteile müssen sich nachvollziehbar aus den vereinbarten Leistungen ableiten. Sie sind auf einer einheitlichen Basis (kalendertäglich, monatlich oder nach Leistungseinheiten) zu kalkulieren. Es ist eine auf die Leistungstypen bezogene Auslastung zu vereinbaren.
- (2) Die Leistungsvergütung muss zur Refinanzierung des Personalaufwandes, d.h. der Vergütungen, Löhne und sonstigen Leistungen in Geld oder Geldeswert, die grundsätzlich nach den in der Bundesrepublik geltenden Tarifverträgen, Arbeitsbedingungen und Arbeitsvertragsrichtlinien bei funktionsgerechter Eingruppierung entstehen, geeignet sein. Die Vertragsparteien werden die zur Umsetzung des Satz 1 erforderlichen Eckwerte entwickeln.

§ 11 Inhalt von Vergütungsvereinbarungsangeboten

- (1) Entsprechend dem Leistungsangebot stellt der Leistungserbringer dar, welche von ihm prospektiv kalkulierten Vergütungen er für die angebotenen Leistungen beansprucht.
- (2) Aus den angebotenen Leistungen in Bezug auf Unterkunft und Verpflegung (§ 8) bzw. die räumliche und sächliche Ausstattung (§ 9) sowie die jeweiligen Maßnahmen im Rahmen des Leistungsangebots (§ 4) müssen sich
 1. die verlangte Grundpauschale,
 2. die verlangte Maßnahmepauschale,
 3. der verlangte Investitionsbetrag,
 4. ggf. weitere Vergütungsbestandteile und
 5. ggf. ergänzende Beträge (§ 12 Abs. 4) ableiten lassen.

§ 12 Grund- und Maßnahmepauschale

- (1) Bei Vereinbarung von Grund- und Maßnahmepauschale liegen folgende Zuordnungen zugrunde:
 1. die Aufwendungen für die Lebensmittel zu der Grundpauschale zu 100%,
 2. die Aufwendungen für das sozialpädagogische Personal und Betreuungssachkosten zu der Maßnahmepauschale zu 100 %,
 3. die Aufwendungen für Personal des Wirtschaftsdienstes (z. B. Küchenpersonal, Reinigungskräfte, haustechnischer Dienst),
 - der Grundpauschale zu 50%,
 - der Maßnahmepauschale zu 50%,
 4. die Aufwendungen für das Personal der Leitung und Verwaltung sowie der nicht unter Nr. 1 und 2 aufgeführten Sachkosten (z. B. für Wasser, Energie, Brennstoffe, Wirtschaftsbedarf, Verwaltungsbedarf, Steuern, Abgaben, Versicherungen)

- der Grundpauschale zu 50 %,
- der Maßnahmepauschale zu 50 %.

Für Fremdleistungen gelten die vorstehenden Zuordnungskriterien entsprechend.

- (2) Gegenstand der Grund- bzw. Maßnahmepauschale sowie des Investitionsbetrages sind nicht Kosten für folgende Leistungen.
- a. Barbeträge zur persönlichen Verfügung gemäß § 27 b Abs. 3 SGB XII,
 - b. Hilfe bei Krankheit, vorbeugende und sonstige Hilfe im Sinne des Fünften Kapitels SGB XII,
 - c. die Anschaffung von Bekleidung und Schuhen,
 - d. Urlaubs- und Ferienmaßnahmen,
 - e. Heimfahrten sowie
 - f. Bestattungen.

Diese Leistungen werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Einzelfall an die leistungsberechtigte Person bewilligt:

- (3) Gegenstand der Grund- bzw. Maßnahmepauschale sowie des Investitionsbetrages sind auch nicht Kosten für folgende Leistungen
- a. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation im Sinne des § 42 SGB IX,
 - b. die Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln nach § 84 SGB IX,
 - c. Leistungen nach dem SGB V,
 - d. Leistungen nach dem SGB XI in teilstationären Einrichtungen und ambulanten Diensten.

Hinsichtlich dieser Leistungen wird auf die jeweils zuständigen Leistungsträger und die für diese geltenden gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

- (4) Über die Leistungen nach Abs. 2 werden zwischen den Leistungserbringern und dem örtlichen Träger der Sozialhilfe gesonderte Vereinbarungen, als Teil der Vereinbarungen nach §§ 75 ff. SGB XII, getroffen und nach Maßgabe dieser Vereinbarungen abgerechnet. Hinsichtlich der Leistungen nach Abs. 3 wird auf

die jeweils zuständigen Leistungsträger und die für diese geltenden gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

- (5) Für die Leistungstypen nach **Anlage 3** gelten die einheitlichen Leistungsvergütungen nach dieser Anlage.

§ 13 Investitionsbetrag

- (1) Der Investitionsbetrag umfasst die Aufwendungen

1. für den Erwerb und die Erschließung von Grundstücken,
2. für Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Einrichtung notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter
 - a) herzustellen, anzuschaffen, wieder zu beschaffen, zu ergänzen,
 - b) in Stand zu halten oder in Stand zu setzen,
3. für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern

in Form von Investitionsfolgekosten; die Aufwendungen nach Ziffer 2 b) sind durch gesondert zu vereinbarende Beträge abzugelten. Der Investitionsbetrag ist im Rahmen der Vergütungsvereinbarung nach § 77 a Abs. 2 SGB XII zwischen dem Leistungserbringer und dem örtlichen Träger der Sozialhilfe zu vereinbaren. Die Gemeinsame Kommission ist berechtigt, einheitliche Grundlagen und Verfahren für die Ermittlung des Investitionsbetrages vorzuschlagen.

- (2) Erfolgt eine Förderung aus öffentlichen Mitteln und wird keine anderweitige Bestimmung über die Anrechnung getroffen, ist die Anrechnung nach § 77 a Abs. 2 SGB XII anteilig durch Abzug vom jeweiligen Herstellungswert vorzunehmen.
- (3) Einer Erhöhung der Vergütung aufgrund von Investitionsmaßnahmen, die während des laufenden Vereinbarungszeitraums getätigt werden, muss der Träger der Sozialhilfe zustimmen, soweit er der Maßnahme zuvor dem Grunde und der Höhe nach zugestimmt hat.

- (4) Für Maßnahmen der Instandsetzung und Instandhaltung sind die im
Vereinbarungszeitraum voraussichtlich erforderlichen Aufwendungen zu
vereinbaren. Die Gemeinsame Kommission ist befugt, pauschalierende
Regelungen zu beschließen.
- (5) Die Veränderung der Investitionsfolgekosten ist kalenderjährlich jeweils zum
01.01. neu zu berücksichtigen. Die Vertragsparteien der Einzelvereinbarungen
können eine von Satz 1 abweichende Laufzeit oder einen abweichenden
Zeitpunkt vereinbaren.
- (6) Als Auslastung sind bei der Kalkulation des Investitionsbetrages 95 v. H.
anzusetzen. Abweichungen von Satz 1 sind möglich, wenn der Kalkulation der
Maßnahmepauschale nach § 12 dieses Vertrages ein abweichender
Auslastungsgrad zugrunde gelegt wird.

§ 14 Abrechnung, vorübergehende Abwesenheit, Zahlungsweise

- (1) Der Anspruch auf die Vergütung besteht bei stationären Einrichtungen für jeden
Tag. Der Zahl-/Abrechnungsbetrag für einen vollen Betreuungsmonat wird durch
Multiplikation des Tagessatzes mit dem Faktor 30,42 ermittelt.
- (2) Bei tagesstrukturierenden Angeboten (teilstationären Einrichtungen) besteht der
Anspruch für jeden Monat. Bei Aufnahme nach dem 15. bzw. Abmeldung vor
dem 15. des Kalendermonats wird der Monatssatz zur Hälfte gezahlt.
- (3) Für Fälle vorübergehender Abwesenheit werden folgende pauschalen
Regelungen getroffen:
 - a) Bei stationären Einrichtungen wird bei vorübergehender Abwesenheit der
leistungsberechtigten Person bis zu drei Tagen das volle Entgelt
weitergezahlt. Für diese Zeit ist Verpflegung anzubieten. Bei vorübergehender
Abwesenheit von mehr als 3 Tagen wird vom ersten Tag der vollen
Abwesenheit an die Grundpauschale um einen Betrag von 2,56 Euro
vermindert, wenn der Platz tatsächlich freigehalten wird.

Diese verminderte Leistungsvergütung kann

- aa) bei einem ärztlich verordneten Kur- oder Krankenhausaufenthalt wegen einer akuten Erkrankung für dessen Dauer,
- ab) im Übrigen bis zu 6 Wochen jährlich

berechnet werden, es sei denn, dass der Kostenträger auf Antrag im Einzelfall einer anderen Regelung zugestimmt hat.

b) Bei tagesstrukturierenden Angeboten (teilstationären Einrichtungen)

ba) wird bei einer Abwesenheit von zwei vollen Wochen innerhalb eines Kalendermonats die Hälfte der monatlichen Vergütung nicht berechnet; hierbei muss es sich um einen zusammenhängenden Zeitraum handeln;

bb) wird bei einer Abwesenheit von vier Wochen innerhalb eines Kalendermonats keine Vergütung berechnet;

bc) gelten die Regelungen der lit. ba) und bb) auch für den Aufnahme- und Entlassungsmonat;

bd) gelten als Abwesenheit nicht die Zeiten der planmäßigen, vorübergehenden Schließung der Einrichtungen. Für den Fall jedoch, dass die leistungsberechtigte Person nach Beendigung der Betriebsschließung nicht in die Einrichtung zurückkehrt, gilt sie mit Ablauf des letzten Tages vor Beginn der Betriebsschließung als abgemeldet.

be) Die Regelungen des Abs. 3 lit. ba) und bb) gelten nicht bei einer ärztlich verordneten Kur oder einem Krankenhausaufenthalt wegen einer akuten Erkrankung. Die Gesamtdauer dieser Regelung gilt für einen Gesamtzeitraum von längstens 6 Wochen pro Kalenderjahr.

- (4) Die Zahlung der Vergütung wird zum 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig. Für Zahlungsverzug und Verzugszinsen gelten die Regelungen der §§ 286 und 288 Abs. 1 und Abs. 4 BGB.

**Fünfter Abschnitt:
Sonstige Vereinbarungen**

§ 15 Bürgerportal

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe betreibt ein Bürgerportal, über das sich die Öffentlichkeit über die in Niedersachsen bestehenden Leistungsangebote der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten informieren kann. Die Leistungserbringer haben die Möglichkeit, ihr Leistungsangebot für dieses Bürgerportal freischalten zu lassen und von diesem Portal auf ihre Homepage oder die Homepage des Leistungsangebotes zu verlinken. Die im Portal dargestellten Angaben sind in **Anlage 4** dargestellt. Die Gemeinsame Kommission ist berechtigt, hierzu Beschlüsse zu fassen.

**Sechster Abschnitt:
Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit, Qualität und Wirksamkeit
der Leistungen**

§ 16 Leistungsmerkmale, Wirtschaftlichkeit der Leistungen

- (1) Die in Bezug auf das jeweilige Leistungsangebot vereinbarten Leistungen müssen den Anforderungen des § 76 Abs. 1 SGB XII entsprechen und dem individuellen Bedarf der leistungsberechtigten Person unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung tragen.
- (2) Dem Umfang nach ausreichend sind die Leistungen in der Regel dann, wenn der sozialhilferechtlich anzuerkennende Bedarf jeder leistungsberechtigten Person zielgruppenorientiert in der jeweiligen Maßnahme entsprechend der Zuordnung unabhängig vom individuellen Bedarf vollständig gedeckt werden kann. Die Betrachtung folgt einem ganzheitlichen, inklusiven Ansatz, so dass die Bedarfe vulnerabler Gruppen mitberücksichtigt werden.
- (3) Leistungen sind zweckmäßig, wenn sie geeignet sind, die für die Leistung konkretisierten Aufgaben und Ziele im Rahmen der Sozialhilfe zu erfüllen. Dabei

ist der Stand der wissenschaftlichen und fachlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen.

- (4) Leistungen sind wirtschaftlich, wenn sie in der vereinbarten Qualität mit einem vertretbaren Aufwand erbracht werden.
- (5) Leistungen sind notwendig, wenn ohne sie bzw. ohne quantitativ oder qualitativ vergleichbare Leistungen die Aufgaben und Ziele der Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe oder vorgehender Hilfeangebote nicht erfüllt werden können.

§ 17 Qualität und Wirksamkeit der Leistungen

- (1) Die Qualität der Leistungen der Sozialhilfe umfasst die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen der sozialen Dienstleistung bzw. einer Maßnahme (Leistungsstandards). Die Leistungen haben den Erfordernissen einer bedarfsgerechten Leistungserbringung und dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse zu entsprechen. Die Qualität der Leistung gliedert sich in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.
- (2) Die Strukturqualität benennt die Rahmenbedingungen, die notwendig sind, um die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Parameter sind insbesondere:
 - a. Standort und Größe des Leistungsangebotes einschl. des baulichen Standards,
 - b. das Vorhandensein einer Konzeption für das Leistungsangebot,
 - c. die Inhalte des § 7 Abs. 2 d,
 - d. räumliche, sächliche und personelle Ausstattung,
 - e. fachlich qualifizierte Anleitung der Mitarbeiter:innen sowie die Sicherstellung ihrer Fort- und Weiterbildung,
 - f. Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen (z. B. Einrichtung von Qualitätszirkeln, Einsetzung von Qualitätsbeauftragten, Erstellung eines Qualitätsgutachtens durch eine sachverständige Person, Entwicklung und Weiterentwicklung von Verfahrensstandards für die Betreuung und Versorgung, Beschwerdemanagement),

- g. Hygienekonzept nach § 36 Abs. 1 Nr. 5 IfSG
- h. Kooperation mit anderen Leistungserbringern, Einbindung in Versorgungsstrukturen und Gemeinwesen.

(3) Die Besetzung der in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Stellen darf

- a. nur bis zu 10 v. H. mit Kräften, die mit weniger als 15 Stunden wöchentlich nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind,
- b. bei Fachkräftestellen insbes. nicht mit Praktikant:innen, Auszubildenden oder Beschäftigten, die einen Freiwilligendienst wie ein Freiwilliges Soziales Jahr und den Bundesfreiwilligendienst oder ein Anerkennungsjahr im Rahmen der Ausbildung ableisten,

vorgenommen werden. Für Kräfte, deren Beschäftigung nach SGB III gefördert wird, sind hinsichtlich der Anrechnung auf den Stellenplan die Bestimmungen des SGB III zu beachten.

(4) Die Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung (Verfahren). Art und Weise der Leistungserbringung ergeben sich aus den Leistungszielen. Die Prozessqualität kann insbesondere an folgenden Parametern dargestellt und gemessen werden:

- a. bedarfsorientierte Unterstützungs- bzw. Assistenzleistung einschließlich deren Dokumentation,
- b. soweit im Einzelfall ein Gesamtplan nach § 68 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 3 Abs. 3 DVO § 69 SGB XII als erforderlich angesehen wurde: Überprüfung und kontinuierliche Fortschreibung des Hilfeplans einschließlich notwendiger Beiträge für den Gesamtplan und insbesondere der dort vereinbarten Ziele,
- c. Unterstützung und Förderung der Selbsthilfepotentiale,
- d. prozessbegleitende Beratung,
- e. Einbeziehung von Betroffenen, Angehörigen oder gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern (Vertretungsorganisationen),
- f. bedarfsgerechte Fortentwicklung der Konzeption,
- g. Dienstplangestaltung, fachübergreifende Teamarbeit,

- h. Vernetzung der Leistungsangebote im Rahmen des Hilfeplanes oder eines evtl. Gesamtplanes.
- (5) Die Daten, die zum Nachweis der in Absätzen 3 und 4 aufgestellten Anforderungen an den überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu berichten sind, sowie das Format dieses Berichts legt die Gemeinsame Kommission fest.
- (6) Die Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung zu verstehen. Dabei ist das angestrebte Ziel mit dem tatsächlich erreichten Zustand zu vergleichen. Bei der Beurteilung der Ergebnisqualität sind die Lebensqualität, insbesondere das Befinden und die Zufriedenheit der leistungsberechtigten Person zu berücksichtigen. Ergebnisse des Teilhabeprozesses sind anhand der festgelegten Ziele regelmäßig, in zeitlich festgelegten Abständen, zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist zwischen dem Leistungserbringer und der leistungsberechtigten Person und/oder der vertretungsberechtigten Person zu erörtern und in der Prozessdokumentation festzuhalten.
- (7) Die Lebensqualität – insbesondere das Befinden und die Zufriedenheit – der leistungsberechtigten Personen wird unter Zuhilfenahme eines dafür geeigneten Instruments gemessen. Die Gemeinsame Kommission ist berechtigt, Beschlüsse über ein solches Instrument und das weitere Verfahren zu fassen.
- (8) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Vereinbarungsziele eines evtl. vorhandenen Gesamtplans nicht oder nicht mehr erreicht werden, sind die Beteiligten und der oder die Leistungserbringer verpflichtet, dies mitzuteilen. Der zuständige örtliche Träger der Sozialhilfe hat dann zu prüfen, ob der Gesamtplan anzupassen ist.

**Siebter Abschnitt:
Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und
Qualitätsprüfungen**

§ 18 Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistungen

Die Wirtschaftlichkeit der Leistungen wird unterstellt, wenn und solange eine Einrichtung die vereinbarten Leistungen in der vereinbarten Qualität erbringt.⁴

§ 19 Prüfung der Qualität der Leistungen

- (1) Qualitätsprüfungen haben das Ziel, eine Leistungserbringung in der vereinbarten Qualität zu gewährleisten. Die Freiheit der Leistungserbringer, über Konzeptionen und Methoden der Leistungserbringung zu befinden, ist zu beachten. Gleichmaßen ist dem die Leistungserbringung bestimmenden Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit Rechnung zu tragen.
- (2) Hat ein Leistungserbringer dem örtlichen Träger der Sozialhilfe schriftlich mitgeteilt, dass er vorübergehend die vereinbarte Leistung nicht erbringen kann, ist dieses zu berücksichtigen. Die vorübergehende Unterschreitung der vereinbarten Leistung darf einen Zeitraum von drei Monaten nicht überschreiten. Eine wiederholte Berücksichtigung zum gleichen Gegenstand innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten ist ausgeschlossen. Die Mitteilung nach Satz 1 stellt keinen begründeten Anlass dar und zieht keine Kürzung der Vergütung nach sich.
- (3) Bei der Prüfung ist der Prüfgegenstand zu bestimmen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die jeweilige Prüfung muss geeignet sein, Aufschluss über den Prüfgegenstand zu geben. Weiterhin muss der Prüfaufwand in angemessenem Verhältnis zum Prüfgegenstand stehen.

⁴ Die Frage, ob eine nach dieser Vereinbarung vereinbarte Vergütung den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit noch nicht oder nicht mehr entspricht, wird von den Vertragsparteien der Einzelvereinbarungen im Zusammenhang mit der Frage erörtert und geprüft, ob und ggf. in welcher Höhe eine Vergütung nach Ablauf eines Vereinbarungszeitraums verändert werden soll.

- (4) Der örtliche Träger der Sozialhilfe teilt dem Leistungserbringer in schriftlicher Form die Prüfabsicht, den Prüfgegenstand und den beabsichtigten Zeitpunkt der Prüfung mit.
- (5) Der örtliche Träger der Sozialhilfe hat binnen drei Wochen nach Abschluss der Prüfung einen Prüfbericht, der Anlass und Ziel der Prüfung, die geprüften Gegenstände und das festgestellte Prüfergebnis enthält, dem Leistungserbringer zur Stellungnahme zuzuleiten. Das Prüfergebnis nach Satz 1 und die Stellungnahme ist den betroffenen leistungsberechtigten Personen bzw. ihren gesetzlichen Vertreter:innen in geeigneter und wahrnehmbarer Form bekannt zu geben. Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses in Form des Satz 2 kann durch einen vom Leistungserbringer und dem örtlichen Träger der Sozialhilfe abgestimmten gemeinsamen Text ersetzt werden.
- (6) Wird durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe nachgewiesen, dass die vereinbarte Leistung und Qualität nicht erbracht wird, ist der Leistungserbringer verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die vereinbarte Leistung und Qualität wiederherzustellen.

III Gemeinsame Kommission

§ 20 Zusammensetzung

- (1) Die Vertragsparteien bilden eine Gemeinsame Kommission SGB XII.
- (2) Die Gemeinsame Kommission setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. für den überörtlichen Träger der Sozialhilfe: 5 Vertreter:innen,
 - b. für die Kommunalen Spitzenverbände: 5 Vertreter:innen,
 - c. für die in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Spitzenverbände: 5 Vertreter:innen,
 - d. für die Verbände der privaten Leistungserbringer: 3 Vertreter:innen,
 - e. für den Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen: 4 Vertreter:innen.

- (3) Es besteht Einigkeit, dass die Beschlüsse der Gemeinsamen Kommission den Bestand abgeschlossener Einzelvereinbarungen für deren Laufzeit nicht berühren, es sei denn der Beschluss sieht dies ausdrücklich vor.

§ 21 Aufgaben

- (1) Der Gemeinsamen Kommission obliegt die Weiterentwicklung dieses Rahmenvertrages einschließlich seiner Anlagen.
- (2) Sie fasst Beschlüsse insbesondere zu folgenden Themen:
- a. die Fortschreibung der Anlagen. Prioritäre Aufgabe ist in diesem Zusammenhang ein Beschluss, welche Themenstellungen in welcher Reihenfolge und innerhalb welcher Zeiträume bearbeitet werden müssen inklusive der Erteilung von konkreten Arbeitsaufträgen an Arbeitsgruppen der Gemeinsamen Kommission,
 - b. Weiterentwicklung der Leistungen für Personen mit besonders herausforderndem Verhalten,
 - c. möglichst bis zum 30.09. eines Jahres die Abgabe einer Empfehlung, nach der die Vergütungen oder ihre Bestandteile im Folgezeitraum bzw. Folgejahr verändert werden können, um – bei im Übrigen hinsichtlich Inhalt, Umfang und Qualität unveränderten Bedingungen – die gleiche Leistung erbringen zu können,⁵
 - d. Vorschläge zu einheitlichen Grundlagen und Verfahren für die Ermittlung der Kosten für die Grund- und Maßnahmepauschale nach § 4 Alternative 2.
 - e. Vorschläge zu einheitlichen Grundlagen und Verfahren für die Ermittlung der Kosten der betriebsnotwendigen Anlagen sowie pauschalierende Regelungen für die voraussichtlich erforderlichen Aufwendungen für Maßnahmen der Instandsetzung und Instandhaltung der nach § 13 aufgeführten Ausstattung,

⁵ Protokollnotiz: Ist es in dem vereinbarten Verfahren nicht möglich, einen Beschluss über Vorgabewerte einvernehmlich herbeizuführen, sind Einzelvereinbarungen inklusive Schiedsstellenverfahren zulässig.

- f. Bericht und Nachweis über die Kriterien der Qualität und Wirksamkeit (§ 17 Abs. 5),
 - g. Festsetzung von Kriterien zur Bemessung der Wirksamkeit der Leistungen (i.S.d. § 17 Abs. 7).
 - h. Entscheidung über die Beziehung externer Berater:innen und Vertreter:innen von Betroffenen zu geeigneten Themenstellungen
- (3) Die Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kommission gibt die Beschlüsse nach Absatz 2 den beigetretenen Leistungserbringern, den örtlichen Trägern der Sozialhilfe und den anderen für Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe herangezogenen Kommunen sowie der Schiedsstelle nach § 81 SGB XII unverzüglich bekannt. Der mit dem Beschluss erfasste Sachverhalt ist in der Veröffentlichung mit anzugeben.

§ 22 Verfahren

- (1) Die Gemeinsame Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Zustimmung sämtlicher der in § 20 Abs. 2 lit. a) - d) genannten Mitglieder (Vertreter:innen).
- (2) Vorsitz und stellvertretender Vorsitz wechseln alle zwei Jahre zwischen Leistungserbringer- und Leistungsträgerseite.
- (3) Die Gemeinsame Kommission ist beschlussfähig, wenn von jeder der in § 20 Abs. 2 lit. a) - d) genannten vertragsbeteiligten Parteien jeweils eine vertretungsberechtigte Person anwesend ist. Beschlüsse müssen – unbeschadet der Möglichkeit der Stimmenthaltung – von den in § 20 Abs. 2 lit. a) – d) genannten vertragsbeteiligten Parteien einstimmig gefasst werden.
- (4) Die in § 20 Abs. 2 lit. e) genannten Vertreter:innen wirken bei der Beschlussfassung mit.
- (5) Die Geschäftsführung und Geschäftsstelle wird vom Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie wahrgenommen.

IV Schlussvorschriften

§ 23 Weiterentwicklung der Regelleistungsvereinbarungen

Die Gemeinsame Kommission setzt eine Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Regelleistungsvereinbarungen ein. Ziel ist die Überarbeitung der **Anlage 2** bis zum 31.12.2022.

§ 24 Rechtswirksamkeit

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die unwirksame Bestimmung eine ihrem Inhalt weitestgehend entsprechende wirksame Regelung zu vereinbaren.
- (2) Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

§ 25 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung

Der Vertrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Gleichzeitig treten folgende Verträge außer Kraft:

- a. Die Vereinbarung zur Fortführung der Inhalte und Regelungen der mit Wirkung ab 01.01.2002 abgeschlossenen Verträge I. Niedersächsischer Landesrahmenvertrag nach § 93 d Abs. 2 BSHG und II. Niedersächsischer Landesrahmenvertrag zur Vergleichbarkeit (FFV LRV I und II) und
- b. der Ergänzungsvertrag (III. Vertrag) zur Fortführung der Inhalte und Regelungen des vorgenannten Vertrages.

§ 26 Übergangsregelungen

- (1) Der in der **Anlage 5** aufgeführte Beschluss der mit FFV LRV I und II und dem Ergänzungsvertrag (III.) eingesetzten Gemeinsamen Kommissionen SGB XII gilt analog weiter und ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Die am 31.12.2021 bestehenden individualvertraglichen Vereinbarungen, auch diejenigen, die ggf. von den Inhalten der Vereinbarung zur Fortführung der Inhalte und Regelungen der mit Wirkung ab 01.01.2002 abgeschlossenen Verträge I. Niedersächsischer Landesrahmenvertrag nach § 93 d Abs. 2 BSHG und II. Niedersächsischer Landesrahmenvertrag zur Vergleichbarkeit (FFV LRV I und II) und des Ergänzungsvertrags (III. Vertrag) zur Fortführung der Inhalte und Regelungen des vorgenannten Vertrages abweichend vereinbart wurden, bestehen unter der Voraussetzung fort, dass die Leistungserbringer diesem Vertrag nach Maßgabe des § 2 beitreten.

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Leistungstypen
- Anlage 2: Regel- und Rahmenleistungsvereinbarungen
- Anlage 3: Einheitliche Leistungspauschalen und Personalstandards
- Anlage 4 Angaben im Bürgerportal des Landes
- Anlage 5: Fortgeltung des Beschlusses der Gemeinsamen Kommission SGB XII –
Auszug GK Protokoll vom 16.02.2007 der Sitzung vom 15.02.2007
- Anlage 6: Handreichung zu den Regelleistungsvereinbarungen 4.1 – 4.4

Unterschriftenliste

1. Für das Land Niedersachsen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe:

2. Für die Kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen, im Einzelnen:

a) der Niedersächsische Landkreistag:

b) der Niedersächsische Städtetag:

c) der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund:

3. die in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen (LAG FW) zusammengeschlossenen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, im Einzelnen:

a) die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Braunschweig e.V.

b) die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hannover e.V.

c) die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Weser-Ems e.V.

d) der Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V.

e) der Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.

f) der Landescaritasverband für Oldenburg e.V.

g) der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.

h) das Deutsche Rote Kreuz in Niedersachsen vertreten durch das Deutsche Rote Kreuz Landesverband Niedersachsen e.V.

i) das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V.

j) das Diakonische Werk der Evangelisch-reformierten Kirche

k) das Diakonische Werk der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg e.V.

4. die Verbände der privaten Leistungserbringer, im Einzelnen:

a) der Arbeitsgemeinschaft Privater Heime und Ambulanter Dienste
Bundesverband e.V.

b) der Bundesverband Privater Anbieter Sozialer Dienste e.V.

c) der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.
